

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

**Rahmenvereinbarung
für die Lieferung von Standardfahrzeugen –
Allrad Geländewagen mit Benzinmotor im Kauf und Leasing**

Zwischen dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales,
dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen
(Auftraggeber)

und

Firma
Straße
PLZ Ort

(Auftragnehmer / Verkäufer / Leasinggeber)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsbestandteile	3
§ 2 Laufzeit der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 3 Leistungsgegenstand und Preise.....	3
§ 4 Preisanpassungen.....	4
§ 5 Bezugsberechtigte (Bedarfsstellen) und Abrufverfahren.....	5
§ 6 Übergabe / Übergang der Gefahr/ Abnahme	6
§ 7 Leistungshindernisse / Höhere Gewalt.....	7
§ 8 Überlassungstermin und Behinderung / Unterbrechung der Leistung / Lieferverzug	8
§ 9 Kündigung.....	8
§ 10 Leasing: Vertragsart und Laufzeit der Einzel-Leasingverträge.....	9
§ 11 Leasing: Mehr- oder Minderkilometerabrechnung	9
§ 12 Leasing: Leasingrate / Leasingsonderzahlung	10
§ 13 Leasing: Eigentumsverhältnisse.....	10
§ 14 Leasing: Halter / Halterpflichten	10
§ 15 Leasing: Wartung	10
§ 16 Leasing: Zulassung / Abmeldung.....	10
§ 17 Leasing: Versicherung	11
§ 18 Leasing: Schadensabwicklung.....	11
§ 19 Leasing: Sach- / Preis- und Gegenleistungsgefahr / Haftung.....	12
§ 20 Leasing: Wartung und Reparaturen	12
§ 21 Leasing: Rechte des Leasingnehmers bei Mängeln der Fahrzeuge	12
§ 22 Leasing: Abrechnung nach Kündigung.....	13
§ 23 Leasing: Rückgabe eines geleasteten Fahrzeuges	14
§ 24 Kauf: Haftung und Gewährleistung	15
§ 25 Kauf: Rechnung, Zahlung	15
§ 26 Sonstige Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.....	15
Anlage 1 Rückgabebedingungen im Leasing	17

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Präambel

Unter der Vergabenummer V-26/0240 bildet die Lieferung von Standardfahrzeugen – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor im Kauf und Leasing – den Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg als Auftraggeber, die xxx als Auftragnehmer / Verkäufer / Leasinggeber sowie die benannten Bedarfsstellen (Bezugsberechtigten) als Käufer und Leasingnehmer.

§ 1 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile werden:
 - a) Diese Rahmenvereinbarung
 - b) der jeweilige Einzel-Kauf- bzw. Einzel-Leasingvertrag
 - c) die Vergabeunterlagen in der zuletzt veröffentlichten Fassung
 - d) das Angebot des Auftragnehmers mit Anlagen
 - e) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - f) die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
 - g) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
2. Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung am xx.xx.2026 und endet nach 24 Monaten zum Monatsende. Sie verlängert sich automatisch zweimalig um jeweils 12 Monate, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsende durch den Auftraggeber zum Ende des Monats schriftlich gekündigt wird.

§ 3 Leistungsgegenstand und Preise

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bedarfsstellen (§ 5 Abs. 1 und 2) die den in Abs. 2 genannten Anforderungen entsprechenden Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, sofern die Bestellung innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgt.
2. Die vereinbarte Beschaffenheit der Fahrzeuge ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie nachrangig dem eingereichten Angebot des Auftragnehmers und wird in den Einzelverträgen für jedes Fahrzeug schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB festgehalten.

Der Zuschlag erfolgte auf nachfolgendes Fahrzeug:

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Segment: Allrad Geländewagen mit Benzinmotor: Hersteller / Modell

Im Kauf (Netto-Einzelpreise ohne Optionen):

Netto-Einzelpreis xxx € zzgl. einmalig xxx € netto Einmalkosten gem. Preisblatt.

Im Leasing (Netto-Leasingkosten ohne Optionen):

24 Monate, 15.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

24 Monate, 25.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

36 Monate, 15.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

36 Monate, 25.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

48 Monate, 15.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

48 Monate, 25.000km p.a. mtl. Leasingrate (netto): xxx €

zzgl. einmalig xxx € netto Einmalkosten gem. Preisblatt.

2. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung, eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart. Die Höchstmenge der Rahmenvereinbarung beträgt 100 Fahrzeuge.
Mit Erreichen der Höchstmenge entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe. Die sonstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarung behalten unabhängig vom Erreichen der Höchstmenge weiterhin ihre Gültigkeit.
3. Modellwechsel oder Veränderungen während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung sind zulässig, wenn die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung weiterhin erfüllt sind. Sollten während der Vertragslaufzeit Fahrzeuge mit den vereinbarten Spezifikationen am Markt nicht mehr erhältlich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Lieferfrist mindestens gleichwertigen Ersatz zu liefern. Die Frist ist bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers auf dessen Verlangen zu verlängern. Absehbare Modellwechsel sind dem Auftraggeber unverzüglich, mindestens jedoch fünf Monate vor Abkündigung des laufenden Modells, anzukündigen. Dem Auftraggeber sind dann vorab die neuen Ausstattungen und Konditionen zu übersenden. Er erklärt schriftlich die Annahme, sofern der angebotene Ersatz nach Art und Umfang dem Vorgängermodell entspricht. Die Änderung des Fahrzeugmodells gilt als vereinbart, wenn der Auftraggeber diese schriftlich bestätigt.
4. Eine Anpassung der Modelle ist Bestandteil des Vertrages. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers neue Ausstattungen oder sonstige Leistungen aufzunehmen, bei denen es sich um gleichartige Leistungen oder Nachfolgeprodukte handelt.

§ 4 Preisanpassungen

1. Die in § 3 genannten Preise sind für das erste Jahr der Vertragslaufzeit fest vereinbart. Es gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarte Preis.

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

2. Der Auftragnehmer ist danach berechtigt, einmal jährlich während der Laufzeit des Vertrages eine Preisanpassung schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB zu verlangen,
 - a. wenn sich die verbindlichen Konditionen des Fahrzeugherstellers ändern und dies für den Auftragnehmer im Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorherigen Preisanpassung nicht vorhersehbar war. Die Kostensteigerung des Herstellers ist für den Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen.
 - b. wenn die Kosten oder Preise für über die Beschaffung der Fahrzeuge hinausgehende Leistungen, die für die Leistungserbringung von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Transportkosten, Energiekosten oder im Leasing: Erhöhung des Leitzinssatzes, Restwertes oder Listenpreises etc.), aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. vorherigen Preisanpassung nicht vorhersehen konnte, um mehr als 10 % - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. vorherigen Preisanpassung – steigen bzw. gestiegen sind. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind jeweils nachzuweisen.
3. Die Preisanpassung ist durch den Auftragnehmer mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft treten soll, schriftlich anzuzeigen. Sie muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Preisanpassung des Auftragnehmers nicht zustande, gelten die bestehenden Preise weiter. Jede Vertragspartei kann den Vertrag dann mit sofortiger Wirkung kündigen.
4. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
5. Preisermäßigungen sind jederzeit zu gewähren.

§ 5 Bezugsberechtigte (Bedarfsstellen) und Abrufverfahren

1. Berechtigte im Sinne dieser Vereinbarung sind
 - a) Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung Brandenburg,
 - b) die in § 1 Abs. 3 Nummer 1, 2 und 4 LOG genannten Organisationseinheiten der Landesverwaltung Brandenburg,
 - c) andere Bundesländer, soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Auftragsvergabe i.S. d. § 4 VgV besteht,
 - d) die Organisationseinheiten der mittelbaren Landesverwaltung Brandenburg,
 - e) Sektorenauftraggeber gemäß § 100 GWB mit Sitz in den Ländern Brandenburg oder Berlin,
 - f) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 und 3 GWB mit Sitz in den Ländern Brandenburg oder Berlin.

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

2. Die unter d) bis f) genannten Organisationseinheiten sind nur dann abrufberechtigt, wenn eine Servicevereinbarung mit dem ZDPol besteht. Als abrufberechtigt sind insbesondere die Organisationseinheiten anzusehen, die über den Online-Shop der ZfB Bestellungen auslösen.
3. Auf Anfrage des Auftragnehmers übersendet der ZDPol eine aktualisierte Übersicht über die Organisationseinheiten, mit den derzeit eine Servicevereinbarung oder eine Vereinbarung gemäß Abs. 1c) besteht.
4. Sämtliche Aufträge für Leistungen aus diesem Vertrag sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch die Bedarfsstelle schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB ausgelöst worden sind. Zwischen Auftragnehmer und Bedarfsstelle wird ein Einzel-Kauf- bzw. -Leasingvertrag geschlossen.
5. Jede Einzelbestellung erfolgt schriftlich über den Online-Shop des ZDPol. Die Lieferung der Standardfahrzeuge erfolgt entsprechend der schriftlichen Bestellung in terminlicher Abstimmung mit einer vom Besteller (Bedarfsstelle) im Einzelfall zu benennenden verantwortlichen Person.

§ 6 Übergabe / Übergang der Gefahr/ Abnahme

1. Die Anlieferung der bereitgestellten Fahrzeuge hat am vereinbarten Lieferort im Land Brandenburg oder Berlin zu erfolgen. Der vereinbarte Lieferort ist der Leistungs- und Erfüllungsort. Dies ist grundsätzlich der bei der Bedarfsstelle nächstgelegene Vertragshändler. Abweichende Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Bedarfsstelle sind zulässig.
2. Der Auftragnehmer erbringt die Lieferung in der vereinbarten Menge und Lieferzeit. Eine andere Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Bedarfsstelle ist zulässig.
3. Bei der Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Lieferschein bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt bei der Bedarfsstelle, eine weitere behält der Auftragnehmer. Die Bestätigung der Anlieferung durch eine Spedition auf dem Lieferschein gilt nicht als Übernahme im Sinne dieses Vertrages. Mit der Bestätigung der Übergabe geht die Gefahr auf die Bedarfsstelle über. Der Zeitpunkt der Übergabe ist der Beginn der Garantie bzw. der Gewährleistungsfrist i.S.d. **§ 21** bzw. **§ 24**.
4. Führt der Auftragnehmer die Anlieferung nicht selbst durch, verpflichtet er den Erfüllungsgehilfen gemäß Nr. 3.
5. Eine Verpflichtung, die Vereinnahmung beim Empfänger abzuwarten, besteht nicht.
6. Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten: Datum der Lieferung, Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragsschreibens, lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

7. Alle sich bei der Prüfung der vertragsgemäßen Erfüllung zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf die Bedarfsstelle übergegangen ist.
8. Die Bedarfsstelle ist nur montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 15 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

§ 7 Leistungshindernisse / Höhere Gewalt

1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, krieglerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagsplätzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.
2. Die Vertragsparteien sind nach besten Kräften bemüht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungshindernisse im Sinne des Absatzes 1 zu beheben und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zu mildern bzw. so weit wie möglich zu beschränken. Der Auftragnehmer wird Einschränkungen seiner Leistungen gemäß Absatz 2 nicht mehr aufrechterhalten, sobald und soweit das Leistungshindernis und dessen Folgen beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit). Nicht zumutbar sind dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Abmilderung des Leistungshindernisses, die unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen (z.B. umfassende Umstellung von Straßentransporten auf Luftfracht), es sei denn diese sind betrieblich umsetzbar und geeignet, um die Folgen des Leistungshindernisses zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu mildern, und der Auftraggeber sichert im Voraus in Textform die Übernahme aller damit verbundenen Mehrkosten zu.
3. Soweit dem Auftragnehmer, dadurch dass er im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 2 erbringt, zusätzliche Kosten, wie z.B. zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“) entstehen, hat er den Auftraggeber hierüber zu informieren. Der Auftragnehmer kann die Erstattung der zusätzlichen Kosten nur dann verlangen, wenn der

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Auftraggeber der Übernahme zuvor zugestimmt hat und eine entsprechende Vertragsänderung vereinbart wurde. Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass

4. Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne des Absatzes 1 verursacht worden ist.

Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung gehindert, oder kann über die Änderung von Leistungen gemäß Abs. 2 oder die Übernahme von zusätzlichen Kosten durch den Auftraggeber gemäß Absatz 3 keine Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erzielt werden, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 8 Überlassungstermin und Behinderung / Unterbrechung der Leistung / Lieferverzug

1. Die Übergabe der vertragsgemäßen Fahrzeuge innerhalb des geplanten Lieferzeitraums von **xxx** Monaten ab Bestelldatum wird angestrebt.
Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB zu vereinbaren. In Fällen von höherer Gewalt i.S.d. § 7 kann ebenfalls eine Änderung des Liefertermins oder der Lieferfrist einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber und die Bedarfsstellen unverzüglich über das Bestehen der höheren Gewalt zu informieren und mitzuteilen, um welchen Zeitraum sich Liefertermine oder -fristen voraussichtlich verschieben.
2. Wird der verbindliche Liefertermin eines Abrufes überschritten, kommt der Auftragnehmer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, wenn er oder sein Erfüllungsgehilfe die Überschreitung zu vertreten hat. Die Bedarfsstelle ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist leistet.

§ 9 Kündigung

1. Jeder Vertragspartner kann die Rahmenvereinbarung und/oder die jeweiligen Einzelverträge aus wichtigem Grund, fristlos kündigen.
2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Rahmenvereinbarung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a. Modellwechsel oder Einstellung der Produktion des Fahrzeugmodells gemäß § 3 Nr. 3 dieser Vereinbarung;

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

- b. Wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer;
 - c. Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
 - d. falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens, insbesondere zum Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 123, 124 GWB;
 - e. nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
3. Für die Einzel-Leasingverträge gelten die Bedingungen nach § 10 Nr. 4 der Rahmenvereinbarung.

§ 10 Leasing: Vertragsart und Laufzeit der Einzel-Leasingverträge

- 1. In den Einzel-Leasingverträgen werden Teilamortisationsverträge mit Kilometerabrechnung über eine fest vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Die Kilometerlaufleistung für jedes Fahrzeug beträgt jährlich 15.000 km oder 25.000 km.
- 2. Die Regelungen der Rahmenvereinbarungen, die die Einzel-Leasingverträge betreffen, gelten für innerhalb der Vertragslaufzeit abgeschlossene Einzel-Leasingverträge bis zu deren vollständiger Abwicklung fort.
- 3. Die Laufzeit der Einzel-Leasingverträge beginnt am Tag der Übergabe des zugelassenen Fahrzeugs an den Leasingnehmer.
- 4. Die Einzel-Leasingverträge werden fest über die vereinbarte Vertragszeit geschlossen und können ordentlich nicht gekündigt werden. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach § 18 Nr. 4 dieser Vereinbarung.

§ 11 Leasing: Mehr- oder Minderkilometerabrechnung

- 1. Ist bei ordentlicher Rückgabe der Fahrzeuge nach Ablauf der Vertragslaufzeit die in den jeweiligen Einzel-Leasingverträgen vereinbarte Kilometerlaufleistung über- oder unterschritten, so werden die dadurch entstandenen Kosten bzw. Erlöse durch den Auftragnehmer im laufenden Geschäftsjahr berechnet und durch den Leasinggeber bzw. den Leasingnehmer schnellstmöglich beglichen. Die Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer erfolgt entsprechend dem Angebot des Auftragnehmers und wird in den Einzel-Leasingverträgen vereinbart.

Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer gemäß Angebot

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Je Minderkilometer: xxx € netto

Je Mehrkilometer: xxx € netto

2. Im Falle vorzeitiger Beendigung eines Einzel-Leasingvertrages erfolgt für das Fahrzeug keine Mehr- oder Minderkilometerabrechnung.

§ 12 Leasing: Leasingrate / Leasingsonderzahlung

1. Die Leasingraten und die Mehrkilometerbelastung nach § 11 Nr. 1 sind die Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung der Fahrzeuge.
2. Die monatliche Leasingrate (inklusive jeweils gültiger Umsatzsteuer) für die Laufzeit des Vertrages wird in den Einzel-Leasingverträgen auf Grundlage der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Konditionen aufgeführt.
3. Die erste Leasingrate ist nach Eingang einer Rechnung zum Zeitpunkt des Beginns der Laufzeit der Einzel-Leasingverträge fällig. Die weiteren Leasingraten sind nach Eingang einer Rechnung fällig. Die Bezahlung erfolgt im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats.
4. Eine Leasingsonderzahlung ist nicht vereinbart.

§ 13 Leasing: Eigentumsverhältnisse

Der Leasinggeber ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der Leasinggeber ist berechtigt, das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Leasingnehmer zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

§ 14 Leasing: Halter / Halterpflichten

Der Leasingnehmer wird mit der Übergabe Halter des Fahrzeuges. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherheit übereignen. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug frei von Rechten Dritter zu halten.

§ 15 Leasing: Wartung

Der Leasingnehmer hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen.

§ 16 Leasing: Zulassung / Abmeldung

Die amtliche Zulassung des Fahrzeuges sowie deren amtliche Abmeldung erfolgen durch den Leasingnehmer bzw. die von ihm beauftragten Dienststellen. Zu diesem Zweck händigt der

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Leasinggeber dem Leasingnehmer oder den von ihm beauftragten Dienststellen 8 Tage vor Übernahme bzw. Rückgabe vorübergehend die Zulassungsbescheinigung aus. Alle angebotenen Fahrzeuge sind zulassungsfähig zu übergeben. Alle erforderlichen zusätzlichen Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung sind vom Leasingnehmer vornehmen zu lassen.

§ 17 Leasing: Versicherung

1. Auf den Abschluss einer Versicherung verzichtet der Leasinggeber, da der Leasingnehmer Eigenversicherer ist.
2. Soweit durch Auslandseinsatz eines Fahrzeugs der Leasinggeber als Eigentümer wegen eines Haftpflichtschadens durch einen Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Leasingnehmer den Leasinggeber davon frei.

§ 18 Leasing: Schadensabwicklung

1. Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber, *[bei Bedarf: Höhe der voraussichtlichen Reparaturen, die dem Leasinggeber angezeigt werden sollen, im Angebot benennen]*, unverzüglich zu unterrichten und vor Erteilung des Reparaturauftrages fernmündlich die Freigabe einzuholen.
2. Der Leasingnehmer hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen; es sei denn, dass wegen der Schwere oder des Umfangs der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der Leasinggeber erhält nach durchgeführter Reparatur eine Kopie der Reparaturrechnung sowie, wenn vorhanden, eine Kopie des Fahrzeuggutachtens. Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen.
3. Der Leasingnehmer ist auch nach Vertragsende – vorbehaltlich eines Widerrufs des Leasinggebers – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Entschädigungsleistungen für Wertminderung werden an den Leasinggeber ausgezahlt.
4. Bei Totalschaden oder Verlust eines Fahrzeugs kann jeder Vertragspartner den Einzel-Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs kann jeder Vertragspartner innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der Leasingnehmer, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an den ausliefernden Händler / Lieferanten zurückzugeben.
5. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Einzel-Leasingvertrag wirksam

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung sind in § 9 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 19 Leasing: Sach- / Preis- und Gegenleistungsgefahr / Haftung

1. Der Leasingnehmer bleibt auch bei von ihm nicht zu vertretender Wertminderung, Verschlechterung oder Vernichtung des Fahrzeuges zur Weiterzahlung der Leasingraten bis zum Ende des Einzeleasingvertrages verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Leasinggeber die Wertminderung, die Verschlechterung oder die Vernichtung des Fahrzeuges zu vertreten hat.
2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder einer anderen Person durch den Gebrauch des Fahrzeugs, die Gebrauchsunterbrechung oder den Entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden. Eine etwaige Ersatzhaftung des Leasinggebers für den Hersteller / Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 20 Leasing: Wartung und Reparaturen

Wartungs- und Reparaturarbeiten sind grundsätzlich in Vertragswerkstätten durchzuführen. Der Auftraggeber hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz- Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Fällige Wartungsarbeiten hat der Auftraggeber pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der Leasingnehmer beim Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des Kilometerstandes einzureichen.

§ 21 Leasing: Rechte des Leasingnehmers bei Mängeln der Fahrzeuge

1. Ist der Auftragnehmer nicht Hersteller oder Importeur der Fahrzeuge, tritt er sämtliche Ansprüche wegen Mängeln an den Fahrzeugen sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller/Importeur an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an den Auftragnehmer zu leisten sind. Die Ansprüche und Rechte werden an den Auftragnehmer für den Fall der Vertragskündigung zurückabgetreten. Der Auftragnehmer nimmt die Rückabtretung an. Sofern der Leasinggeber nicht Hersteller oder Importeur der Fahrzeuge ist, sind Gewährleistungsansprüche des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber ausgeschlossen. Bleibt der erste Nachbesserungsversuch erfolglos, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung seines Anspruchs unterstützen.

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Ist der Auftragnehmer selbst Hersteller oder Importeur der Fahrzeuge, gelten im Verhältnis zum Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sowie ggf. vereinbarte Garantieansprüche.

2. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Übernahmeerklärung des Leasingnehmers.
3. Hat sich der Gewährleistungsverpflichtete mit dem Rücktritt einverstanden erklärt, entfällt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Zahlung von Leasingraten. Erklärt sich der Gewährleistungsverpflichtete mit dem Rücktritt nicht einverstanden und hat der Leasingnehmer Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages erhoben, kann der Leasingnehmer vorläufig die Zahlung der Leasingraten verweigern. Bleibt die Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Leasingraten sind nachzuzahlen.
4. Nach wirksamem Rücktritt fehlt es dem Leasingvertrag an der Geschäftsgrundlage von Anfang an. Die Rückabwicklung des Leasingvertrages erfolgt nach den Rücktrittsregeln des BGB. Der Auftragnehmer hat die bereits gezahlten Leasingraten zurückzuzahlen. Der Leasingnehmer schuldet eine angemessene Nutzungsvergütung. Der Leasinggeber ist darlegungs- und beweisbelastet. Hat der Gewährleistungsverpflichtete einen Teil des Kaufpreises an den Leasinggeber zurückgezahlt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises, unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasing-Entgelte, die noch ausstehenden Leasingraten. Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Gewährleistungsverpflichteten trägt der Leasinggeber.

§ 22 Leasing: Abrechnung nach Kündigung

1. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch den Leasinggeber aufgrund außerordentlicher Kündigung gemäß § 9 Nr. 1 dieser Vereinbarung kann der Leasinggeber einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (Erfüllungsinteresse) geltend machen. Die Berechnung des Schadens hat konkret und offen zu erfolgen. Der Restwert des Fahrzeugs hat außer Betracht zu bleiben, da der Leasinggeber auch bei vertragsgemäßer Abwicklung des Leasingvertrages keinen Anspruch auf Vergütung des Restwertes hat. Es gelten die allgemeinen Regeln der Schadensberechnung nach BGB. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung sind zu beachten. Der Leasinggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast. Eine Umstellung der Abrechnung von Kilometerbasis auf eine Restwert-Abrechnung ist unzulässig. Umsatzsteuer kann nicht geltend gemacht werden.
2. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages aufgrund außerordentlicher Kündigung nach Totalschaden, Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden eines Fahrzeugs wird der Anspruch des Auftragnehmers auf einen **Ausgleichsbetrag** auf Vollamortisation (Erfüllungsanspruch mit Entgeltcharakter; kein Schadensersatz) durch die Zahlung des geschätzten Wiederbeschaffungswertes unter Abzug des Restwertes befriedigt. Umsatzsteuer kann geltend gemacht werden.
3. Wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die geschätzten schadensbedingten Reparaturkosten mindestens die Höhe des Wiederbeschaffungswertes betragen. Bei erheblicher

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Beschädigung unterhalb des wirtschaftlichen Totalschadens zahlt der Leasingnehmer den Abrechnungswert (Vollamortisationsanspruch) unter Abzug des geschätzten Schrottwertes.

4. Der Leasinggeber trägt im Rahmen der GAP-Deckung die Lücke zwischen Vollamortisationsanspruch und Wiederbeschaffungswert, wenn der festgestellte Wiederbeschaffungswert nicht zur Abdeckung der noch nicht amortisierten Anschaffungskosten ausreicht. Zu weiteren Zahlungen ist der Leasingnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht verpflichtet.
5. Der Leasingnehmer zahlt den gesamten Amortisationsanspruch abzüglich des geschätzten Restwertes.

§ 23 Leasing: Rückgabe eines geleasteten Fahrzeuges

1. Nach Beendigung eines Einzel-Leasingvertrages zeigt der Leasingnehmer dem Leasinggeber schriftlich an, dass das zurückzugebende Fahrzeug zur Rückgabe bereitsteht. Nach Beendigung des Einzel-Leasingvertrages wird das Fahrzeug mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen an den ausliefernden Vertragshändler zurückgegeben. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe in einem vertragsgemäßen Zustand (**gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung**) sein. Mit der Übergabe des Fahrzeugs an den ausliefernden Vertragshändler bzw. des Erfüllungsgehilfen geht die Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs auf den Leasinggeber über.
2. Über den Fahrzeugzustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingpartnern unterzeichnet. Statt des gemeinsamen Protokolls kann auch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen beauftragt werden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Leasinggeber. Dem Protokoll muss durch beide Vertragsparteien zugestimmt werden. Der vom Leasinggeber mit der Rückgabe Beauftragte ist ermächtigt, die Prüfung des Fahrzeugzustandes durchzuführen.
Wird die Prüfung des Fahrzeugzustandes nicht zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, so trägt der Leasinggeber die Beweislast dafür, dass ein nicht vertragsgemäßer Zustand entsprechend der nachfolgenden Anlage schon vor der Rückgabe entstanden ist.
Das Enddatum des Einzel-Leasingvertrages entspricht dem Datum der Rückgabe bzw. der Abholung.
3. Einigen sich die Leasingpartner bei Rückgabe des Fahrzeuges nicht auf übermäßige Abnutzungserscheinungen oder Schäden, kann durch den Leasinggeber ein öffentlich bestellter und vereidigter unabhängiger Kraftfahrzeug-Sachverständiger mit der Einschätzung beauftragt werden. Der Leasingnehmer ist vor der Beauftragung über die Person des Sachverständigen und die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens zu unterrichten und kann der Beauftragung widersprechen, wenn die Kosten unverhältnismäßig sind. Die dabei entstehenden Kosten werden vom Leasinggeber und dem Leasingnehmer je zur Hälfte getragen.
4. Ein Erwerb des Fahrzeuges vom Leasinggeber durch den Leasingnehmer nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

§ 24 Kauf: Haftung und Gewährleistung

1. Der Verkäufer übernimmt für den Leistungsgegenstand die Gewähr, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und dass keinerlei Fehler/ Mängel auftreten, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dieser Vereinbarung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Mängelbeseitigungen zu Lasten des Verkäufers während der Gewährleistungs- und Garantiefrist sind durch ihn kurzfristig durchzuführen.
3. Rechte aus dieser Vereinbarung dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht an Unterauftragnehmer abgetreten werden.

§ 25 Kauf: Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen werden direkt an den Käufer gemäß Bestellung gesendet. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, auf Grund fehlender Angaben des einzelnen Käufers Nachforschungen zum Rechnungsempfänger durchzuführen. Bei fehlenden bzw. unvollständigen Angaben ist die Bestellung an den Käufer zur Vervollständigung seiner Angaben zurückzusenden.
2. Die Zahlung wird durch den Käufer nach Lieferung, Abnahme und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.

§ 26 Sonstige Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung

1. Der Gerichtsstand Zossen gilt als vereinbart.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder der vereinbarten Leistung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen. Erfolgen die Änderungen oder Ergänzungen in Textform gemäß § 126 b BGB, so ist die Vertragsänderung durch beide Vertragsparteien mittels fortgeschrittener elektronischen Signatur zu unterzeichnen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an deren Stelle solchen wirksamen Regelungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Soweit erforderlich verpflichten sich die Vertragspartner, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

Zossen,
Ort, Datum

Ort, Datum

Entwurf Rahmenvereinbarung

V-26/0241 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

i. A.

Zentraldienst der Polizei

Auftraggeber

Firma

Auftragnehmer

Entwurf

Anlage 1 Rückgabebedingungen im Leasing

Aufstellung von Kriterien, die der Leasinggeber (oder dessen Bevollmächtigter) beider Rückgabe des Fahrzeuges akzeptiert oder die zur Instandsetzung auf Kosten des Leasingnehmers berechtigen

Fahrzeugteil	akzeptierter Zustand	nicht akzeptierter Zustand	anteilig *)	100%
1. Bereifung	Mindestprofiltiefe Sommerreifen 2 mm Winterreifen 4 mm Ganzjahresreifen 4 mm Ohne Beschädigungsmerkmale	Unterschreiten der Mindestprofiltiefe Einseitig abgefahren Auswaschungen (def. Stoßdämpfer) Sämtliche Schäden, z.B. Risse, Beulen, falsch montierte Reifengröße, die nicht für das Fahrzeug zugelassen ist.		X
2. Lackierung	Steinschlagschäden im Durchschnitt etwa 3 Einschläge auf ca. 1 Quadratdezimeter im Frontbereich. Sämtl. Lackschäden, die ohne Lackierungsaufwand beseitigt werden können, bzw. die im alltäglichen Gebrauch zwangsläufig entstehen können (z.B. leichte Kratzer im Bereich der Türgriffe, Lackabplatzungen an den Türkanten, leichte Kratzer an Stoßstangen, sogenannte Einpark-schäden). Streusalzeinwirkungen an Radausschnitten. Teerspritzer Witterungsbedingte oder durch den Gebrauch von Waschanlagen	Mut- oder böswillig verursachte Lackschäden, z.B. rundum zerkratzt. Lackschäden aller Art, bei denen durch den Rostansatz ein Ausbessern nicht mehr möglich ist, bzw. eine Teillackierung vorgenommen werden muss. Auffällige Farbunterschiede durch Farbabweichungen infolge vorgenommener Teillackierungen (z.B. Unfallschaden).	X	X

Anlage 1 – Rückgabebedingungen Fahrzeugleasing
V-26/0240 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

	entstehende Lackierungsmerkmale			
3. Karosserie	Kleine Beulen oder Dellen, die z.B. durch Anschlagen von Türkanten (sog. Parkplatzschäden) entstehen. Als noch tolerierbare Faustregel gilt ein Durchmesser von ca. 4 cm und eine Eindringtiefe von ca. 2 mm.	Alle über den akzeptierten Zustand hinausgehenden Beulen oder Dellen sowie kleinere Unfallschäden, z.B. verzogene Stoßstangen, eingedrückter Kotflügel etc.	X	
4. Anbauteile	Gummiabrieb auf oder an Zierleisten, Stoßstangen, Spoiler, etc.	Verbogene oder fehlende Zier- und Anbauteile, die nicht die Betriebs- oder Verkehrssicherheit beeinflussen Beschädigte oder fehlende Anbauteile, die die Betriebs- oder Verkehrssicherheit beeinflussen	X	X
5. Scheiben und Beleuchtung	Sämtliche Schäden (z.B. Schlieren nicht im Sichtfeld des Fahrers, kleine Kratzer etc.), die nicht die Betriebssicherheit oder Verkehrssicherheit beeinflussen.	sämtliche Schäden, wie etwa Risse, Sprünge, Steinschlag im Sichtfeld des Fahrers. Beschädigte Beleuchtungseinrichtungen welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinflussen		X X
Fahrzeugteil	akzeptierter Zustand	nicht akzeptierter Zustand	anteilig *)	100%
6. Felgen	Stahl: Rostansatz oder durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen Alu: Leichte, max. 1mm tiefe, am Felgenhorn vorhandene	Stahl: Verformungen am Felgenhorn, bzw. Verzug der Felge in sich. Alu: Materialabtragungen die tiefer als 1 mm sind, bzw. Verformungen der		X X

Anlage 1 – Rückgabebedingungen Fahrzeugleasing
V-26/0240 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

	Metallabtragungen, die typischer Weise durch das Anfahren von Bordsteinkanten entstehen.	Felge in sich.		
7. Innen- und Kofferraum	Farbverblassungen der Polster und Innenverkleidung, erhöhter Abrieb der Polster durch häufiges Ein- und Aussteigen Verschmutzung der Polster und/oder Innenverkleidung die durch Reinigen zu beseitigen sind.	Starke Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, Brandlöcher, Beschädigungen deren Beseitigung nur durch eine Reparatur mit Neuteilen durchzuführen ist. Fehlen von Teilen der Innenraum- oder Kofferraumverkleidung.		X X
8. Schäden durch den zusätzlichen Ein- und Ausbau von Zubehör	Alle bei Lieferung des Fahrzeuges vorhandenen Veränderungen gegenüber dem Serienzustand zusätzliche nicht im Sichtfeld des Fahrzeugnutzers bzw. der Fahrzeuginsassen, liegende Bohrlöcher, z.B. an der Armaturenbrettunterseite.	zusätzliche im Sichtfeld des Fahrzeugnutzers bzw. der Fahrzeuginsassen, liegende Bohrlöcher, z.B. am Armaturenbrett, der Mittelkonsole, Tür- und Innenverkleidungen. Zusätzliche nicht mehr in den Ursprungszustand zurück zu bringende Veränderungen am Fahrzeug z.B. Bohrlöcher an Karosserieteilen die nicht verschlossen sind		X X
9. Mechanik	Normaler Verschleiß entsprechend dem Verwendungszweck, dem Fahrzeugalter und der Laufleistung unter Gewährung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.	Nicht durchgeführte Inspektionen und notwendige Reparaturen.		X

*) Erläuterungen

Anlage 1 – Rückgabebedingungen Fahrzeugleasing
V-26/0240 Standardfahrzeuge – Allrad Geländewagen mit Benzinmotor

Fahrzeugalter	Laufleistung	Prozentuale Ermittlung des Minderwertes aus den Reparaturkosten
bis 12 Monate	bis 10 Tkm	100%
	bis 30 Tkm	85%
	bis 50 Tkm	80%
	ab 50 Tkm	75%
12 - 24 Mon.	bis 50 Tkm	80%
	ab 50 Tkm	70%
über 24 Mon.	bis 100 Tkm	60%
	ab 100 Tkm	50%